

NZZ, 25. Mai 2005

Geld nur bei starkem Fluglärm

Vorschläge von Kanton und Unique zu Entschädigungszahlungen

Die Flughafenbetreiberin Unique und der Kanton Zürich wehren sich gegen allgemeine Genugtuungszahlungen wegen übermässigen Fluglärms. Diese Haltung vertreten sie in einem laufenden Lärmentschädigungsverfahren der Gemeinde Opfikon. Dem Fall könnte in Hinblick auf die von den Südanflügen betroffenen Gebiete Präzedenzcharakter zukommen.

(ap/sda) Entschädigungen sollen dem Liegenschafteneigentümer einen konkreten finanziellen Schaden vergüten, «wenn die von der Rechtsprechung dafür entwickelten Kriterien erfüllt sind». Dies schreiben Unique und der Kanton Zürich in einem am Mittwoch veröffentlichten Communiqué. Dabei handelt es sich um ihre Stellungnahme zu Handen der Eidgenössischen Schätzungskommission, die sich mit den Entschädigungsforderungen aus Opfikon befasst.

«Gewisse Schwere» als Voraussetzung

Im Weiteren heisst es im Communiqué, dass der finanzielle Schaden auf Grund von zu viel Fluglärm «eine gewisse Schwere» erreichen müsse. Liegenschaftensbesitzer in der Nähe des Flughafens müssten auch gewisse Nachteile in Kauf nehmen, die durch eine im öffentlichen Interesse betriebene Infrastruktur entstehen. Die Flughafenbetreiberin Unique und der Kanton Zürich halten zudem fest, dass bei Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum, bei denen ein entschädigungspflichtiger Schaden anerkannt wird, ein allfälliger Minderwert nur auf Basis «spezieller Bewertungsmodelle» ermittelt werden könne.

Begrenzung nach oben angestrebt

Einerseits will Unique im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens Zürich die Höhe von möglichen Entschädigungen begrenzen. Andererseits sollen die betroffenen Liegenschafteneigentümer in berechtigten Fällen angemessen entschädigt werden können.

Einigungsverhandlungen im September

Voraussichtlich im kommenden September werden die Einigungsverhandlungen der 19 Pilotfälle in der Gemeinde Opfikon durchgeführt. Wenn keine Einigungen zustande kommen, muss die Eidgenössische Schätzungskommission Entscheide fällen. Diese könnten vor Bundesgericht angefochten werden.

Bundesgericht gegen Verjährung

Das Bundesgericht hat sich bereits zu einem anderen Punkt des Lärmentschädigungsverfahrens geäussert. Im vergangenen Sommer entschied das Gericht, dass die Entschädigungsansprüche der Liegenschafteneigentümer in Opfikon nicht verjährt sind. Dies hatten Unique und der Kanton Zürich in einer Beschwerde behauptet.

Es geht um mehr als eine Milliarde Franken

Die von mehr als 120 Liegenschaften-Eigentümern aus Opfikon geltend gemachten Minderwertentschädigungen belaufen sich auf mehr auf 0,8 bis 1,2 Milliarden Franken. Für den Flughafen Zürich wurden bis heute noch keine Lärmentschädigungsverfahren abgeschlossen.